

§ 5 IMPMedFPrV — Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den Prüfungsteilen

Industriemeister-Printmedien-Fortbildungsprüfungsverordnung

Historische Fassung: Stand 10.01.2020 bis 24.12.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Druck- und Medienwirtschaft zugeordnet ist,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ abgelegt hat und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis nachweisen kann und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 jeweils mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis nachweisen kann.

Die Prüfung zum Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ darf nicht länger als fünf Jahre vor der Zulassung zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ abgelegt worden sein.

(3) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Printmedien oder einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien nach § 1 Absatz 2 und 3 aufweisen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Zitiervorschlag: § 5 IMPMedFPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/IMPMedFPrV/5>